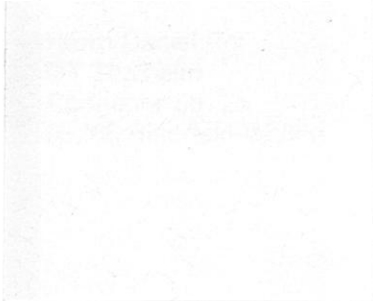


Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)



Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Keller
Telefon: 03496/60-1556
Fax: 03496/60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 335

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	30 ke	27.05.2024

ANFRAGE 0148 zur Sitzung des Kreistages am 25.04.2024

Sehr geehrter Herr Roi,

Ihre Anfrage in vorgenannter Sitzung beantworte ich Ihnen wie folgt:

Sie bezogen sich auf die Firma Progroup Paper PM3 GmbH (PM3), speziell auf den hiesigen Staubschutzwall. Hierfür müsste eine Baugenehmigung vorliegen, es gibt jedoch keine. Ist das so?

Die Progroup Paper PM3 GmbH (PM3) betreibt am Standort Sandersdorf-Brehna, Auf der Sonnenseite 1, eine im August 2020 in Betrieb gegangene Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper. Das Anlagengelände liegt südlich der Bundesstraße B 183 im Bereich der Bebauungspläne „Am Stakendorfer Busch“ und „Am Stakendorfer Busch-Ost“.

Auf der Nordseite des Betriebsgeländes und auf einer gepachteten Fläche wurde ein Erdwall errichtet, der den Altpapierlagerplatz in nördlicher und östlicher Richtung von der Umgebung abgrenzen soll.

Der nördliche Teil des Erdwalls verfügt über eine Länge von 390 m, eine Breite von 20 m und eine Höhe von 6 m. Ein Teil der Fläche des Erdwalls befindet sich in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Der südliche Teil des Erdwalls ist 140 m lang, 16 m breit und 4 m hoch.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahrens war der Bau dieses Walls angezeigt worden. Seitens der Behörde wurde auf eine notwendige, separate Baugenehmigung hingewiesen, weil die Aufschüttung für die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben bzw. technologisch für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich sei.

Eine nachträgliche Baugenehmigung für das bereits realisierte Vorhaben „Taurus PM3 – Errichtung eines Erdwalls“ kann aufgrund der Bebauung der Anbauverbotszone des § 9 Abs. 1 FStrG nicht erteilt werden.

Mit Bescheid vom 10.08.2021 wurde das modifizierte Vorhaben „Taurus PM 3 – Errichtung eines Erdwalls“ genehmigt (Az.: 63-01830-2021-27). Demnach ist keine Überbauung der Anbauverbotszone i. S. d. § 9 Abs. 1 FStrG der nördlich des Bauvorhabens gelegenen Bundesstraße B183 mehr vorgesehen. Das genehmigte Bauvorhaben wurde in dieser Form von PM3 bislang nicht umgesetzt.

Seitens der Landesstraßenbaubehörde kann eine Planung und bauliche Realisierung einer Straßenbaumaßnahme (Neubau Radweg) nicht ausgeschlossen werden, wobei derzeit keine Straßenbaumaßnahme absehbar ist. Deshalb kann zeitlich befristet von einem bauaufsichtlichen Einschreiten gegen die vorhandene ungenehmigte bauliche Anlage abgesehen werden.

In dem Bemühen, PM3 in dieser Hinsicht entgegenzukommen, soll ein Vergleichsvertrag geschlossen werden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag dient PM3 dazu, einen Erdwall für den Duldungszeitraum nicht zurückbauen zu müssen.

Eigentümer der Flächen, auf denen der Wall errichtet wurde, ist zum überwiegenden Teil der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland. Voraussetzung für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist daher ein Pachtvertrag zwischen dem Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland und der Progroup. Dieser wird aktuell noch abgestimmt.

In der Hoffnung, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Grabner
Landrat